

Römisches Recht

Wintersemester 2018/19

Klausur

Montag, 11.2.2019, 9h30-11h45 (Einlass 9h15), HS 13

1. Warum ist es (in Deutschland) üblich, zwischen „vorklassischem“, „frühklassischem“, „hochklassischem“ und „spätklassischem“ römischem Recht zu unterscheiden? Halten Sie es für sinnvoller, eher von republikanischer, julisch-claudischer, antoninischer, severischer Periode zu sprechen? [6 Rohpunkte]
2. Kaiser Justinian ließ kein vollständig neu konzipiertes Recht schaffen und betont in den Einführungskonstitutionen zu seinen Digesten seine Wertschätzung für die Leistungen der klassischen Juristen. Warum? Welche Folgerungen können daraus für die Frage der Echtheit einzelner Stellen gezogen werden? [6 Rohpunkte]
3. Lesen Sie aufmerksam die zwei unten abgedruckten Quellen (nur deutscher Text erforderlich) und beantworten Sie dann zu jeder von beiden, ggf. vergleichend, möglichst viele der Teilfragen (a.-l.). [24 Rohpunkte]

Ulp. 18 ed. D. 9.2.7.7	Ulpian in seinem 18. Buch zum Edikt
<i>Sed si quis de ponte aliquem praecipitavit, Celsus ait, sive ipso ictu perierit aut continuo submersus est aut lassatus vi fluminis victus perierit, lege Aquilia teneri, quemadmodum si quis puerum saxo inlisset.</i>	Aber wenn jemand einen anderen von einer Brücke geworfen hat, sagt Celsus, dass er nach der <i>lex Aquilia</i> hafte, sei es, dass er durch den Stoß selbst umkam oder anschließend unterging oder (erst später) ermattet durch die Kraft des Flusses umkam, ebenso wie wenn jemand einen (Sklaven-) Jungen gegen einen Felsen geschleudert hat.

Ulp. 18 ed. D. 9.2.9.3	Ulpian in seinem 18. Buch zum Edikt
<i>Si servum meum equitatem concitato equo effeceris in flumen praecipitari atque ideo homo perierit, in factum esse dandam actionem Ofilius scribit: quemadmodum si servus meus ab alio in insidias deductus, ab alio esset occisus.</i>	Wenn du es bewirkst, indem du ein Pferd aufschrecktest, dass mein (darauf) reitender Sklave in den Fluss stürzte und solcherart umkam, dann, so schreibt Ofilius, sei eine <i>actio in factum</i> zu geben; ebenso, wie wenn mein Sklave von einem in einen Hinterhalt gelockt und von einem anderen getötet worden wäre.

- a. Um welches dogmatische Problem geht es?
- b. Entspricht die Darstellung dem Schema *narratio – quaestio – responsum*?
- c. Ist sie einem „Werktyp“ im Sinne Schulz' zuzuordnen?
- d. Lässt sich der Quelle entnehmen, in welcher Verfahrensart der Streit behandelt wurde?
- e. Können Sie innerhalb des Textes Aussagen verschiedener Autoren eindeutig unterscheiden?
- f. Können Sie inhaltliche Aussage und argumentative Funktion des letzten Halbsatzes (*quemadmodum/ebenso ...*) erläutern?
- g. Fällt Ihnen zu dem im letzten Halbsatz besprochenen Fall auch eine denkbare abweichende Lösung ein? Warum wurde diese nicht gewählt?
- h. Können Sie einen modernen Parallelfall bilden? (Eine Lösung des gebildeten Falles ist nicht gefragt.)
- i. (Wie) Könnte man herausfinden, ob bereits vor Ulpian Juristen das Problem behandelt haben?
- j. (Wie) Könnte man herausfinden, ob Ulpian ältere Juristen im Original gelesen hat?
- k. (Wie) Könnte man herausfinden, ob die Kompilatoren ältere Juristen im Original gelesen haben?
- l. Ist denkbar, dass andere Meinungen als die in den Stellen vertretenen existierten und dass sich in Justinians Digesten Spuren davon finden?

4. Der folgende Text enthält Fehler, missverständliche oder ungenaue Aussagen. Finden Sie möglichst viele davon und erklären Sie, warum die jeweilige Aussage bedenklich ist. Sie dürfen mit „Fußnoten“ im Aufgabenzettel bei der jeweiligen Aussage und knappen Erläuterungen in Ihrem Klausurtext arbeiten.

Beispiel:

Um 500 v.C.¹ erhob der Germane² Obelix gegen den absolutistischen³ Kommandeur der in Babaorum liegenden Prätorianer⁴ eine legis actio⁵ vor dem Censor.⁶

[24 Rohpunkte]

¹ Falsch: Obelix lebte zur Zeit Caesars.

² Falsch: Obelix war Gallier, also Kelte und nicht Germane.

³ Anachronistischer Begriff (zulässig nur für bestimmte Phänomene der Neuzeit); überdies sachlich auch deswegen zweifelhaft, weil der Zenturio nur seine Einheit kommandierte, nicht das ganze Gemeinwesen.

⁴ Falsch: Die Prätorianer waren die kaiserliche Leibgarde in Rom.

⁵ Falsch: Zu Obelix' Zeiten waren die Legisaktionen weithin außer Gebrauch gekommen, überdies für Peregrine nach wie vor nicht zugänglich.

⁶ Falsch: Der Censor hatte keine Rechtsprechungsaufgaben, schon gar nicht für Peregrine.

„Römisches Recht leicht gemacht: Das reicht für den Grundlagenschein!“

Um das Jahr 300 v.C. entwendete Cn. Flavius, Schreiber des *praetor peregrinus* Appius Claudius Caecus, seinem Vorgesetzten die bis dahin streng geheim gehaltenen Klageformeln und publizierte sie. Damit wurde die Befassung mit Recht für Menschen aus allen sozialen Schichten und frei von religiös verwurzelten moralischen Zwängen möglich. Es entstand das sogenannte *ius controversum*. Die Juristen der späten Republik, namentlich Q. Mucius Scaevola, grenzten sich gegen die frühere Herrschaft der *pontifices* über das Recht ab, indem sie von diesen als den *veteres* („Alten“) sprachen. Q. Mucius' bedeutendster Schüler war C. Ateius Labeo († um 10 v.C.). Er entwickelte in seinem Sabinuskommentar eine Vielzahl systembildender Definitionen mit dem primären Ziel, die Subsumtion unter die vom Senat in jener Zeit zahlreich erlassenen Gesetze zu erleichtern. Seine Definitionen standen oft im Widerspruch zu denen, die von der konkurrierenden Schule der Sabinianer im Hochschulunterricht verbreitet wurden. Diese Debatten beendete Salvius Iulianus (Konsul 130 n.C.), der in seiner Redaktion des prätorischen Edikts überzeugende Kompromisslösungen vorschlug. Diese Lösungen wurden wiederum angegriffen, wegen Verstoßes gegen das Völkerrecht (*ius gentium*), von Gaius in seinen Institutionen (161 n.C.), dem Dominus Ulpianus in seinem gleichfalls „Institutionen“ genannten Hauptwerk (um 180 n.C.) folgte. Spuren all dieser Diskussionen findet die Forschung im Codex Iustinianus (528 n.C.).“

Bearbeitervermerk

- Bitte beschreiben Sie die Blätter **leserlich**, nur **einseitig**, und lassen Sie **ein Drittel Korrekturrand**. Nummerieren Sie die Blätter und vermerken Sie auf der ersten Seite **Namen, Matrikelnummer** und **E-Mail-Adresse**. Besondere Status (**Erasmus, LL.M., nichtjuristische Studiengänge**) bitte auf dem Deckblatt vermerken.
- Die Rohpunktangaben dienen ausschließlich dazu, Ihnen das **relative** Gewicht der einzelnen Fragen mitzuteilen. Es gibt **keine** festen Grenzen für das Erreichen oder Nichterreichen bestimmter Notenpunkte oder Notenstufen.
- Bitte äußern Sie sich **ausschließlich** zu den gestellten Fragen.
- Der **Rückgabetermin** und die **Remonstrationsfrist** werden auf der **Lehrstuhlseite** bekanntgegeben. Wir bemühen uns um zügige Korrektur. Vorabkorrektur findet nicht statt.
- Wer **Zusendung** der Klausur und ggf. des Scheines wünscht, möge einen korrekt frankierten und adressierten Umschlag am Lehrstuhl hinterlassen (Montag bis Donnerstag 10-13h, Donnerstag auch 15-18h).

Viel Erfolg!